

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1859

23.4.1859 (No. 17)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-970113](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-970113)



Ostern.

Auferstehung, Jesus Christ,
Der du auferstanden bist,
Gieb ringsum den treuen Deinen:
Laß die Gnaden Sonne scheinen!
Siehe alle, alle kommen,
Laß sie sein gut aufgenommen:
„Herr, vergieb uns uns're Schuld,
Trag' uns ferner mit Geduld!“

Auferstehung, Auferstehung!
Flüstern leise Blütenfloken.
Auferstehung alles Todten
Künden laut des Festes Glocken.
Aufersteht, ihr Au'n und Wälder!
Aufersteht, ihr Segensfelder!
Erden Glück und Himmelslust
Bringe Ruh in jede Brust!

H. Hülle.

Tagesgeschichte.

Deutschland. Trotz der Unzufriedenheit mit der innern Verwaltung äußert sich in ganz Oestreich doch sehr viel patriotischer Sinn, die französischen Gelüste abzuwehren; u. A. erklärt auch der böhmische Adel (und dies ist wegen der slavischen Elemente von einiger Bedeutung) in einer Adresse an den Kaiser, dem Vaterlande mit Gut und Blut bestehen zu wollen. — Es sollen bereits die Mobilmachungs=Ordres für zwei Armeecorps zur Unterschrift beim Prinz-Regenten liegen und für drei andere Armeecorps sollen die bebufigen Ordres vorbereitet werden. Die Anwesenheit des Erzherzogs Albrecht in Berlin soll Preußen und Oestreich viel näher gebracht haben, da derselbe Zugeständnisse mitbrachte, die Preußen wünschte. — Zwar schweigt der Bundestag über die große Frage, welche Europa bewegt, noch immer; aber seine Militär-Commission beschäftigt sich doch schon mit der bessern Versorgung der Bundesfestungen. Der deutsche Südwesten regt sich schon recht lebendig für den Krieg und die nächsten Nachbarn Frankreichs haben zum Theil selbst an ihre Regierung die Bitte um bessern militairischen Schutz gestellt. So ist eine Deputation der bairischen Rheinpfalz nach München gekommen, den König um Verstärkung der Truppen in jener Provinz dringend zu bitten. Baiern, heißt es, will seine Bataillons um die sechste Compagnie vermehren und 200 neue Offiziere anstellen. — Besonders kriegerisch tritt auch Württem-

berg auf; das erste Landwehr=Aufgebot ist aufgerufen, was seit 1815 nicht geschah; eine zwangsweise Aushebung von Militairpferden ist angeordnet; die Stände sollen gleich nach Ostern zusammentreten und 6 Millionen zu kriegerischen Bedürfnissen bewilligen. — Die Bundesfestung Raftatt soll bereits vollständig in Vertheidigungsstand gesetzt sein, die Pallisaden sind neu aufgeführt und eine vollständige Unterwassersezung der Umgebung ermöglicht. Von Landau wird dasselbe noch nicht berichtet; doch hat Baiern an dessen Befestigung schon fast 20 Jahre arbeiten lassen, nämlich seitdem, als der kleine Thiers das Kriegsgeschrei erhob. — Preußen hat die Mobilisirung von 5—6 Armeecorps vorbereitet und den thüringischen Bahnen bereits Truppentransporte angemeldet; inzwischen sucht es nebst England noch immer zu vermitteln und wo möglich Oestreich zu solchen Zugeständnissen zu bestimmen, welchen Napoleon nur bei Gefahr, ganz Europa gegen sich zu haben, ausweichen könnte. — Der Erzherzog Albrecht ist in Berlin; der Zweck seiner Mission macht viel Kopfbrechen, wird jedoch sehr geheim gehalten; daß er die Stellung Preußens zu Oestreich und zur Kriegsfrage betrifft, versteht sich von selbst; aber ob er schon preußische Mitwirkung ansprechen soll, ist noch ungewiß. — Als ein Kriegszeichen gilt die Antwort, die der Kaiser der Deputation des böhmischen Adels auf ihre Loyalitäts=Adresse ertheilt haben soll, dahin lautend: „Ich danke ihnen meine Herren, für diesen neuen Beweis der Loyalität in einer Zeit, wo ich mich genöthigt sehe, dem Hochmüthe mit dem Schwerte entgegen zu treten.“ Im März sollen 90,000 Mann von Wien per Eisenbahn nach Triest gegangen sein und die im April dahin gehende Macht soll nicht schwächer sein. Andere Truppen gehen aus Tyrol und Croatien auf anderm Wege nach Italien. Statt bisher 6, sollen künftig 10 Militairzüge auf der Südbahn befördert werden; im April allein sollen schon 10,000 Centner Pulver auf derselben Bahn expedirt sein. — Angesichts dieser kriegerischen Bewegungen sind die übrigen Nachrichten aus Deutschland unerheblich, selbst die, daß das gesammte kurhessische Ministerium wegen Verwaltungsdifferenzen seine Entlassung nahm.

Großbritannien. Die engl. Minister haben am 18. Abends in beiden Häusern ihre versprochenen Erklärungen abgegeben; die fünf Mächte seien wegen Entwaffnung übereingekommen, nur wegen der Mittel, dieselbe zu bewerkstelligen, herrsche noch Meinungsverschiedenheit und Sardinien wolle nicht entwaffnen, weil es vom Congreß ausgeschlossen sei. Noch sei der Friede zu hoffen. Palmerston, Russell, Gladstone u. A. sprachen im Unterhause für Sardinien. Lord Derby meinte im

Oberhause, es sei die Zeit gekommen, wo es sich entscheiden müsse, ob Congress oder nicht. Englands Ehre erlaube die Verhandlungen über Präliminarien nicht länger; es müsse sich zurückziehen und bewaffnete Neutralität erklären. Breche der Krieg aus, werde er ganz Europa ergreifen. — Die englischen Blätter glauben nicht, daß der Congress etwas helfen werde. — In Woolwich allein sollen zur Zeit 3000 Menschen an der Herstellung von Kriegsmaterial arbeiten. — Die engl. Blätter sind noch sehr gegen Oestreich; einige halten den Congress für ganz unmöglich.

Frankreich. Der Marquis d'Azeglio, welcher zu Unterhandlungen für Sardinien in Paris ist, gehört zu den gemäßigten Männern und versprach man sich daher Gutes von seiner Thätigkeit. — So schwankend die Ansichten über Krieg und Frieden sind, so stetig ist der Fortschritt der Kriegsrüstungen; in allen südlichen See-arsenalen herrscht die lebhafteste Bewegung; in Marseille sind so viele Truppen von Algier gekommen, daß sie nicht unterzubringen sind. Es ist schwer, an Krieg zu zweifeln, wo stets gerüstet wird.

Gerichts-Zeitung.

I. Obergericht Barel.

Strafgerichts-Sitzung am 19. April 1859.

1. Untersuchungs-Sache wider den Anbauer H. Grafe zu Grünenkampsfelde und den Arbeiter D. M. Meenzen zu Obenstrobe, wegen Betruges. Im Herbst, etwa im October vorigen Jahres sind die beiden Knechte Fretichs und C. Bogeler von ihren Dienstherrn Lohse zu Schaar mit 2 Wagen ausgeschickt, um Dorf zu kaufen und zu holen. Auf dem Wege nach Altjührden, wo sie an einen gewissen Carstens recommandirt gewesen, begegnet ihnen der von beiden heute wieder erkannte Angeschuldigte Meenzen und ein anderer Knecht, jeder mit einem leeren Ziegelwagen. Als Meenzen den Zweck ihrer Reise erfahren, sagt er ihnen sogleich: Carstens habe keinen guten Dorf, er wisse aber noch welchen, sie möchten nur wieder mit ihm umkehren, worauf sie sich auch ohne Weiteres einlassen. Nachdem sie eine kurze Strecke gefahren, macht Meenzen Halt, begiebt sich nach einem nahe gelegenen Hause, kommt gleich darauf mit einem Mann, als welchen die genannten Zeugen den Angeschuldigten Grafe erkannten, wieder zurück, und sagt ihnen, daß dieser noch Dorf zu verkaufen habe. Grafe nebst seiner Frau ist nun zu ihnen auf den Wagen gestiegen, und hat sie nach dem einem gewissen J. G. Janssen gehörenden, von Grafe erst nach unsicherem Suchen und Befragen aufgefundenen Moore geführt, auf welchem der Proprietair Lemme in Barel noch eine Quantität Dorf, die er von Janssen gekauft, stehen gehabt. Nachdem sie sich nun zuvörderst mit Grafe über den Preis von 1 fl 48 *gr* das Fuder geeinigt, und nun erst mal 1 Fuder aufgeladen haben, ist es ihnen jedoch wegen der Weichheit des Bodens nicht möglich, damit vom Moor herunter zu kommen, so daß sie sich entschließen müssen, den Dorf wieder abzuwerfen und mit leeren Wagen fortzufahren. Wenn der Dorf gehört hat, davon ist den beiden Knechten gegenüber nicht die Rede gewesen. Der Beschuldigte Grafe, der allerdings gewußt, daß der Dorf Lemme gehöre, behauptete wiederholt, daß Meenzen ihm gesagt habe: er solle mit den Leuten nach Janssen's Moor fahren und dort 2 Fuder Dorf aufladen, was dafür sein müsse, werde er wohl wissen. Er habe geglaubt,

daß Meenzen hiebei in seiner bekannten Stellung als Quasi-Geschäftsführer Lemme's gehandelt habe, wie er auch sonst wohl mitunter Bestellungen an dessen Arbeiter ausrichtete. Es sei seine (Grafe's) Absicht gewesen, das Geld für den Dorf an Meenzen, eben als Geschäftsführer Lemme's abzugeben, in der Voraussetzung, daß dieser ihm demnächst für seine und seiner Frau gehabte Mithwaltung wohl bezahlen werde. Diese von Grafe versuchte Begründung des guten Glaubens, in dem er gehandelt, wurde jedoch wesentlich durch die Aussage des Zeugen Janssen: daß der Beschuldigte ihn gebeten, er möge doch Lemme nichts davon sagen, daß die Wagen auf dem Moor gewesen, sowie durch Lemme's Angabe, daß Grafe ihn gebeten habe, die gerichtliche Anzeige doch wieder zurückzunehmen, erschüttert. Andererseits wurde die Behauptung Meenzen's, in der Unterredung mit Grafe nicht von dem Dorf seines Dienstherrn Lemme auf Janssen's Moor gesprochen, sondern seinen eigenen (Grafe's) Dorf gemeint zu haben, besonders durch die erwiesene Thatfache verdächtigt, daß Grafe diesen Herbst gar keinen Dorf zu verkaufen gehabt hat. Außerdem kam als besonders gravirend für Meenzen hinzu, daß er in seiner früheren Vernehmung alle ihn belastenden Thatfachen, besonders auch das vollständig erwiesene Zusammentreffen mit den beiden Severländischen Knechten, durchaus in Abrede stellte, während er sie heute wenigstens als möglich zugestand. — Die Personalien anlangend, so wird in dem Berichte des Gemeindevorstehers, Grafe als freisüchtig und wegen Trunkenheit bereits bestraft, Meenzen als rob und in dem Rufe von verübten Veruntreuungen gegen Lemme stehend, geschildert. — Die Staatsanwaltschaft hielt den Beweis für genügend erbracht, um beide Angeschuldigte des Versuchs eines Betruges, und zwar qualificirt, weil gegen den Dienstherrn Meenzen's begangen, schuldig zu erkennen. Als Strafe beantragte dieselbe wider Meenzen als intellectuellen Urheber, als geistigen Schöpfer der ganzen That, eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten, gegen Grafe, als von dem ersteren verführten physischen Urheber eine solche von 2 Monaten. — Der Defensor des Inculpaten Meenzen suchte den Beweis als nicht geführt darzustellen und event. die Qualification zu bestreiten, da Meenzen in dem Sinn der Gesindeordnung nicht als Gesinde zu betrachten sei. Das Obergericht erkannte beide Angeschuldigte eines vollendeten Betruges gegen Lemme und eines Versuches dazu gegen den Dienstherrn der beiden Knechte schuldig und verurtheilte in Anwendung der Art. 261, 264, 389, 397, des Strafgesetzes von 1814: 1) Meenzen zu 3 Monaten, und 2) Grafe zu 1 Monat Gefängnißstrafe. Die Vollendung des Betruges gegen Lemme wurde angenommen, weil durch das Auf- und Abladen des Dorfes ein Theil jedenfalls zerfallen und zerbröckelt und soweit für Lemme ohne Zweifel ein, wenn auch noch so geringer, Schaden, aus der betrügerischen Absicht gefolgt sei, während ein solcher für den Herrn der beiden Knechte sich nicht herausgestellt. Die Qualification (als Gesinde) wurde nur bei Meenzen anerkannt.

2. U.-S. wird den Wirth H. Laßmann zu Rönnele-moor, wegen Mißhandlung seiner Schwiegermutter. Die letztere, eine Wittwe Grafs, die sich zur Zeit bei ihrem Sohn in Sever aufhält, ist seit circa 10 Jahren bei dem Beschuldigten in Kost und Logis gewesen. Es ist früher von einem üblen Verhältniß zwischen den beiden, und besonders von schlechter Behandlung der alten jetzt 76jäh-

rigen Frau von Seiten des Angeeschuldigten nichts gemerkt worden. Seit verfloßnen Herbst ist das jedoch nach Aussage mehrerer Zeugen anders geworden, wozu auf ihrer Seite ein etwas rechthaberisches Wesen und ein Einmischen in Sachen, die sie nicht gekümmert, auf seiner Seite eine zunehmende Sinnneigung zum Genuße von Spirituosen scheinen beigetragen zu haben. Namentlich theilte der einige Tage im Hause des Inculpaten gewesene Zeuge Diedr. Meinen mit, daß er die Alte mitunter des Abends, nachdem sie von ihrem Schwiegersohn aus dem Bett nach der Schenkstube herbeigeholt worden, habe schreien hören, so daß er auf eine ihr widerfabrene Mißhandlung habe schließen müssen; sowie, daß sie sich zuweilen aus Angst vor ihrem Schwiegersohn im Stall verkrochen habe. Nicht minder sagte des Beschuldigten Arbeitsfrau, die Zeugin A. M. Fels, aus, daß derselbe kurz vor dem hier fraglichen Vorgange die alte Frau, welche ihr beim Waschen geholfen, an einen Schrank gestoßen habe. Endlich soll der Beschuldigte nach der Anklage am 1. Dec. v. J. die Schwiegermutter, mit der er über eine geringfügige Veranlassung in Streit gerathen, an die Schultern gefaßt und sie gestoßen haben, daß sie zu Boden gefallen und sich an der Hüfte so verletzt habe, daß sie längere Zeit arbeitsunfähig geworden. Der Beschuldigte leugnete, sie gepackt und gestoßen zu haben, und behauptete, daß sie ohne sein Zutun gefallen sei und sich verletzt habe. Gewiß ist, daß die Damnicatin bis zum 1. Dec., wenn sie auch in Folge eines in ihrer Jugend bekommenen Schadens am Beine hinkte, doch ohne Beschwerde hat gehen und auch ihrem Alter entsprechendere leichtere Arbeit hat verrichten können. Am 2. Dec. haben jedoch die Zeugen G. A. Runge und J. S. Düser sie auf ihren Wunsch, da ihr das Gehen unmöglich gewesen, nach einem Nachbars Hause hingetragen und hier hat denn die Alte sofort die ihr von ihrem Schwiegersohne widerfabrene Mißhandlung erzählt. Seit der Zeit ist sie auch genöthigt, bei Krücken zu gehen, und ist laut zwei ärztlichen Gutachten für längere Zeit völlig arbeitsunfähig geworden. — Der Beschuldigte ist bereits im vorigen Sommer wegen anderweitiger Mißhandlung mit 14tägigen Gefängniß bestraft. — Die Staatsanwaltschaft beantragte eine Gefängnißstrafe von 8 Monaten. — Der Vertheidiger bestritt den Beweis der Thäterschaft, für welchen außer der keinen Glauben verdienenden Angabe der Damnicatin Nichts beigebracht sei, und bat um Freisprechung, eventualiter um Zuerkennung einer gelinden Geldstrafe. — Das Obergericht erkannte den Inculpaten schuldig, seiner Schwiegermutter eine vorsätzliche Körperverletzung zugesügt zu haben, die einen erheblichen Nachtheil für die Gliedmaßen und längere Arbeitsunfähigkeit derselben zur Folge gehabt, und verurtheilte ihn nach Art. 169 und 175 des Strafgesetzes in eine Gefängnißstrafe von 8 Monaten.

3. U.=S. wider den Heuermann Gerh. Caspers zu Zetel wegen Holzentwendung. Am 3. Februar d. J. Abends ist dem Holzwächter Carstens zu Schweinebrück mitgetheilt worden, daß den Tag über eine Quantität Haselbusch aus der sog. Hasenweide weggenommen sei. Der Mann, der diese Mittheilung gemacht, hat dabei hinzugesügt, daß sein Schwager, der in der Nähe der Hasenweide gearbeitet, den Beschuldigten dort mit 2 Tracht Haselbusch habe geben sehen. In Folge dessen begiebt sich Carstens in Begleitung des Feldbüters Wilbern sofort nach dem Hause des Beschuldigten, und findet denn auch

mehrere Trachten des gesuchten Busches. Auf Carstens Frage, wo er das herhabe, antwortet der Beschuldigte, daß er nicht nöthig habe, darüber Auskunft zu geben, macht aber doch mehrere Leute namhaft, von denen er Haselbusch bekommen habe. Die beiden Officianten schneiden hierauf von mehreren Haselstauden die unteren Enden ab und gehen damit fort. Den andern Morgen gehen sie beide nach der Hasenweide und finden nach wiederholtem Probiren, daß die abgeschnittenen Enden ganz genau zu den dort stehenden Stämmen passen. Einige von diesen mit den Stämmen zusammengepackten Enden wurden dem Gerichte von Carstens producirt. Zur Bewohnung jener Proben haben Carstens und Wilbern den Inculpaten gleichfalls aufgefordert, der sich jedoch geweigert hat, mitzugeben. Ueberdies haben die genannten beiden Zeugen sich bei den von dem Beschuldigten namhaft gemachten Personen, von welchen er den Haselbusch bekommen haben wollte, nach der Wahrheit dieser Angaben erkundigt, jedoch von Keinem eine Bestätigung derselben erhalten. Trotz alledem leugnete Inculpat die ihm zur Last gelegte Entwendung entschieden ab, behauptete, seit 1855, wo ihm das verboten worden, niemals wieder die Hasenweide betreten zu haben und beharrte bei der obigen seiner Zeit bereits den Zeugen gemachten Angabe, den Haselbusch von Cordes zu Neuenburg, W. Schmidt, Henke Siems und G. Niesbieter zu Zetel bekommen zu haben. — Der Angeeschuldigte ist bereits 1855 wegen Holzdiefstahl zu einer Brüche von 10 fl 67 gr verurtheilt, die er mit Gefängniß von 3 Tagen 16 Stunden abgehüßt hat. Gleichfalls ist er 1858 in Bockhorn wegen widerrechtlichen Heumäbens in eine Brüche verurtheilt, die in 24stündige Gefängnißstrafe verwandelt von ihm abgehüßt ist. — Die Staatsanwaltschaft suchte darzutun, daß mit Rücksicht auf die von dem Inculpaten im Jahre 1855 bereits erlitene Strafe die vorliegende Entwendung unter den § 24 der Forstordnung falle und wegen Rückfalls mit 1 bis 6monatlichem Gefängniß zu bestrafen sei, so daß, da hiernach ein Vergehen vorliege, auch die Competenz des Obergerichts begründet sei. Der Antrag der Staatsanwaltschaft ging auf Gefängnißstrafe von 2 Monaten. — Das Obergericht erkannte den Beschuldigten überführt, zu der angegebenen Zeit aus der Hasenweide Haselbusch geholt zu haben, aber nicht, wie beantragt, eines Vergehens schuldig, sondern verurtheilte ihn in eine polizeiliche Strafe von 2 fl Geld für die That, 1 fl Geld für's Leugnen, in die frühere Strafe von 10 fl 67 gr und 14 gr Anzeige-Gebühr, nebst den Kosten zum Belauf von 2 fl . — Das Obergericht hielt dafür, daß der vorliegende Fall nicht unter § 24 der Forstordnung falle. Dieser Paragraph handle von Holzentwendung. Eine solche sei aber nach No. 9 Weil. 1. nicht vorhanden, wo Busch, Dorn u. s. w. genommen sei, welche Entwendung vielmehr unter No. 4 (Buschraub) falle. Nur aber die unter No. 9 fallende Entwendung sei überhaupt nach § 24 abzuurtheilen. Es sei daher die vorliegende That nicht als Vergehen, sondern nach § 22 und 23 nur polizeilich zu bestrafen. Trotzdem habe sich das Obergericht doch nicht für incompetent erklären können, da ein im Grunde allerdings vor ein Untergericht gehörender Fall, wenn er einmal dem höhern Gerichte zur Entscheidung überwiesen worden, und sich jene Qualität erst während der Verhandlung herausstelle, auch von diesem höhern Gerichte abgeurtheilt werden könne, falls überhaupt das untere Gericht demselben Bezirk angehöre.

Strafgerichtssitzung am 20. April 1859.

1. U.=S. wider den Dienstknecht Hermann Gerdes aus Cleverns, wegen Betrugs und Betrugsversuchs. Der Beschuldigte hat, wie er gestand und zum Theil bezeugt wurde, am 28. Februar d. J. beim Kaufmann Zariß in Zeber 4 Pfund weißen und 1 Pfund brauen Zucker, und Anfangs März bei dem Bäcker Tiarks daselbst 3 Weißbröde auf den Namen des Gastwirts Gerhards, bei welchem er von Mai 1857 bis dahin 1858 in Dienst gestanden, vorgehen wollen, diese Waaren jedoch nicht verabsolgt bekommen. Gleichfalls am 28. Februar hat er bei dem Conditior Nuffer in Zeber für 3 Groschen Weißbrod auf desselben Gerhards Namen gebergt und auch erhalten. Mitte März kommt er wieder zu Nuffer und fordert abermals auf denselben Namen für 3 Groschen Weißbrod, welches er auch erhält; jedoch wird es ihm nach Dazwischenkunft der Mamsell, die ihn von dem ersten Mal wieder erkennt und inzwischen erfahren hat, daß er gar nicht bei Gerhards ist, wieder abgenommen. Nachdem das geschehen, hat er die ersten 3 Groschen bei Nuffer durch einen Andern bezahlen lassen. Der Beschuldigte versuchte, jedoch ohne weitere Begründung, die Ehefrau des Goldarbeiters Hiller, bei dem er der Zeit gedient, zu verdächtigen, daß diese ihn zu solchem Vorgehen auf fremden Namen verleitet habe. — Aus seiner Vergangenheit liegt nichts sonderlich Gravirendes wider den Beschuldigten vor. — Die Staatsanwaltschaft beantragte eine Gefängnißstrafe von 2 Monaten und eine Geldstrafe von 50 ₰ nebst Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr. — Das Obergericht erkannte wegen des Betrugsversuchs bei Zariß auf Gefängnißstrafe von 14 Tagen, wegen des bei Tiarks auf solche von 8 Tagen, wegen des Betrugs und des Versuchs dazu bei Nuffer auf je 8 Tage, also zusammen auf Gefängniß von 5 Wochen. Art. 224, 225.

2. U.=S. wider den Schmiedegesellen J. H. Duden zu Lübbens bei Hohenkirchen und den Handlungsgesellen U. Ohmstede aus Horum, z. B. in Hohenkirchen, wegen Eigenthumsbeschädigung. Am 10. März, des Abends, haben der Beschuldigte Duden und einige andere Gesellen bei Lobe in Hohenkirchen ein paar Schnäpse getrunken und einige (5) Heeringe verzehrt. Die Ueberbleibsel der Heeringe packen sie hierauf in ein Papier und haben die Absicht, dieses Paquet mit der Aufschrift: das ist für den Kuper, einem ihrer Genossen, Namens Köhler, vor die Thür zu hängen. Davon räth ihnen jedoch der inzwischen hinzugekommene Inculpat Ohmstede (Commis bei Lobe) ab, und schlägt ihnen vor, die Köpfe und Schwänze lieber der alten im Armenhause befindlichen Wittve des Edo Focken Zansen, die ja doch so gern schwachen möge, ins Fenster zu werfen. Die Gesellen tragen Bedenken, darauf einzugehen, Ohmstede jedoch sucht ihnen zu bedeuten, daß daraus ja Nichts entstehen könne und bemüht sich wiederholt auch noch unterwegs, da sie nochmals zaghaft werden und von dem Vorkaben absteigen wollen, sie zu aneuragiren. Bei dem Hause der erwähnten Frau angelangt, nimmt nun Duden das Paquet, versucht es durch die Scheiben hineinzubringen und stößt, da ihm das nicht gelingt, endlich mit dem Fuß gegen den Fensterrahmen, daß sämmtliche 6 Scheiben entzwei gehen. Ohmstede bestritt wiederholt, den Gesellen gesagt

zu haben, sie sollten das Paquet durchs Fenster werfen; die beiden Zeugen sagten jedoch übereinstimmend mit Duden aus, wie mitgetheilt. — Duden hat einmal 3 Tage Gefängniß abgehüßt wegen Streit mit einer Magd; Ohmstede ist noch nicht bestraft. — Die Staatsanwaltschaft beantragte gegen Duden 8 Tage und gegen Ohmstede 14 Tage Gefängnißstrafe. — Der Verteidiger Ohmstede's hielt es für nicht erwiesen, daß derselbe durch seine Worte die Gesellen wirklich gereizt und bestimmt, darzutun, was geschehen sei. Die Absicht der Zertümmung habe Ohmstede entschieden nicht gehabt, und eine solche Absicht sei doch zum Vergehen der Vermögensbeschädigung erforderlich. Der ganze Vorgang sei offenbar dem Motive nach ein reiner Faschnachtschwank, und sei die Ausführung weiter gegangen, als wenigstens Ohmstede hätte denken können. Der Defensor trug daher auf Freisprechung dieses Beschuldigten oder geringe Geldstrafe für denselben an. — Das Obergericht verurtheilte jeden der beiden Beschuldigten in 10 ₰ Geldstrafe, die eventualiter in 8tägiger Gefängnißstrafe zu verwandeln.

3. U.=S. wider Johanne Marie Almuth Hansen aus Brake, wegen unerlaubten Oeffnen's eines versiegelten Briefes. Da der Beschuldigte, die nicht erschienen war, die Vorladung erst am 13. d. M., also nicht volle 8 Tage vor dem Termin, insinuiert worden, so trug die Staatsanwaltschaft auf Ansetzung eines neuen Termins zur Verhandlung dieser Sache an und wurde demgemäß heute die Sache ausgesetzt.

4. U.=S. wider den Arbeiter Siebelst Zanssen aus Esens. Derselbe hat am 31. März d. J., von Heppens kommend, um hier in Barel in der Eisengießerei Arbeit zu suchen, in Winkelsheide bei dem Schmied J. H. Lütken betteln wollen. Als er im Hause Niemanden bemerkt, nimmt er 1 Stück flächsenes Garn, das auf der Diele zum Trocknen gehangen, und 1 in der Küche an der Wand hängende zinnene Kümme und macht sich damit fort. Lütken jedoch, durch das Bellen seines Hundes herbeigeloct, sieht den Fremden aus seinem Hause kommen, hört von seiner herbeigerufenen Frau, daß die genannten beiden Stücke fehlen, und läuft dem Beschuldigten nach. Als der ihn gewahr wird, wirft er zuerst die Kümme und später, als Lütken ihn bereits eingeholt, auch das Garn weg, worauf dieser ihn mitnimmt und an Hörmann abliefern. Der Beschuldigte gestand Alles, auch die Absicht, daß er die Sachen hätte verkaufen wollen. Die Staatsanwaltschaft beantragte Gefängnißstrafe von 3 Wochen; das Obergericht erkannte nach Art. 199 auf 1 Monat und Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.

5. U.=S. wider den Bäcker- und Brauergesellen Wilh. Schuelze aus Lauenburg, wegen Fälschung eines Wanderbuchs. Inculpat hat in seinem Wanderbuch durch Umänderung der Zahl 9 in 19 das Datum eines Wisum's um 10 Tage später gemacht und das so gefälschte Wanderbuch beim hiesigen Magistrat producirt. Die Staatsanwaltschaft beantragte wegen dieser Fälschung eine Gefängnißstrafe von 4 Tagen; das Obergericht erkannte auf die in dem Wanderbuch selbst bestimmte niedrigste Strafe von 8 Tagen Gefängniß.